

S a t z u n g

- & 1 Der Verein führt den Namen Rollstuhl-Sportverein Murnau (Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik) - RSV Murnau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz ist in Murnau.
- & 2 Zweck: Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung sportlicher Leistungen Behinderter, die auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen sind. Er soll auch der Rehabilitation Frischverletzter dienen, um diese dem Versehrten-sport zuzuführen und ihnen Anschluß zu sportlicher Betätigung auch nach ihrer Entlassung aus der BG-Unfallklinik Murnau zu vermitteln.
- & 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- & 4 Der Verein wird Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, dessen Satzung er anerkennt und gehört gleichzeitig dem Bayerischen Versehrten-sportverband an. Der Verein wird Mitglied des Deutschen Rollstuhlsportverbandes, der als Fachverband des Deutschen Behinderten-Sportverbandes gilt
- & 5 Mitgliedschaft:
- a) Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Ordentliches Mitglied des Vereines werden.
 - b) Angehörige des Vereines im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
 - c) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag. Für die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist auf Verlangen schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.
 - d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
 - e) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
 - f) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einer anderen Versehrten-sportgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
 - g) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen kann.
 2. Durch Ausschluß aus dem Verein.
Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

& 6 Mitgliedsbeiträge:

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können ganz oder teilweise davon befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus an den Verein zu bezahlen.

& 7 Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender)

& 8 Mitgliederversammlung:

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der geschäftsführende Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zu Beginn eines Kalenderjahres eine Hauptversammlung einberufen werden.

& 9 Hauptversammlung:

a) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ladung, Veröffentlichung in der Tagespresse oder sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Mitteln.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- aa) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.
- bb) Bericht des Sportwartes.
- cc) Bericht der Kassenprüfer.
- dd) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
- ee) Beschlußfassung über Anträge.
- ff) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über

die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet ist.

- b) Die außerordentliche Hauptversammlung sie findet statt:
1. Wenn der Gesamtvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 2. Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung und Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a).

& 10 Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart

Der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich ein weiteres Vorstandsamt bekleiden.

2. Der Vorstand gem. & 26 BGB (geschäftsführender Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Falls ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheidet, beruft der Gesamtvorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode aus den Reihen der Mitglieder Ersatz.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

& 11 Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Vorhandenes Vereinsvermögen fließt nach Abdeckung ev. Schulden im Einvernehmen mit dem Finanzamt Garmisch-Partenkirchen einem wohltätigen Zweck zu, über den in der Hauptversammlung beschlossen wird.

8110 Murnau, den 08. Januar 1979

Gott Kowatz von
Manfred Ott
Lore Welker
Barbara Mecher
Anna-Luise Weigt
Hr. z. wichtig
Manion Erbe
Evelyn Boringhaus
Kurt Kiesel